

DENKMAL- ERHALTUNGSVEREIN EISENACH E.V. SATZUNG

Neufassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2023

Das Burschenschaftsdenkmal in Eisenach
steht für Einheit und Freiheit in Deutschland



Denkmalerverein
Eisenach e.V.

INHALT

4	A. Name, Sitz, ideelle Grundlagen und Zweck des Vereins
4	§ 1 – Name, Gegenstand und Sitz des Vereins
5	§ 2 – Zweck des Vereins
6	B. Mitgliedschaft
6	§ 3 – Mitglieder des Vereins
6	§ 4 – Rechte und Pflichten des Mitglieds
7	§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft
7	§ 6 – Folgen bei Ausscheiden eines Mitglieds
8	C. Verwaltung des Vereins
8	§ 7 – Das Geschäftsjahr des Vereins
8	§ 8 – Organe des Vereins
8	§ 9 – Die Mitgliederversammlung
10	§ 10 – Der Vorstand und Beauftragte
12	§ 11 – Wahl des Vorstandes und Vorstandssitzungen
13	§ 12 – Die Vertretung des Vereins nach außen
13	§ 13 – Bindung des Vorstandes an Satzung und Beschlüsse
14	D. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
14	§ 14 – Verfahren zur Änderung der Satzung und Auflösung
14	§ 15 – Folgen der Auflösung
15	E. Inkrafttreten
15	§ 16 – Verfahren zum Inkrafttreten der Neufassung des Vereins

IMPRESSUM

Denkmalerhaltungsverein Eisenach e.V. (DEV)
Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach
Nr. VR 310736 · Gemeinnützigkeit lt.
Freistellungsbescheid Finanzamt
Mühlhausen vom 25.03.2020

Vorsitzender

Dipl. Bw. Axel Zimmermann B.A.
vors@denkmalerhaltungsverein.de

Stellvertretender Vorsitzender

RA Julius S. Schoor
stvvors@denkmalerhaltungsverein.de

Vorstand Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Sebastian Cleve M. Sc.
marketing@denkmalerhaltungsverein.de

Vorstand Finanzen

Patrick Körner M. Sc.
finanzen@denkmalerhaltungsverein.de

Vorstand für bauliche Belange des Denkmals

Dipl.-Ing. Peter Lohse
baubelange@denkmalerhaltungsverein.de

Vorstand Recht

RA Julius S. Schoor
recht@denkmalerhaltungsverein.de

Forstbeauftragter

Thomas Benzler B. Sc.
forst@denkmalerhaltungsverein.de

DEV Sekretariat

Melanie Laun
Löberstraße 14 · D-99817 Eisenach
Telefon: (0 36 91) 20 13 90
post@denkmalerhaltungsverein.de
www.denkmalerhaltungsverein.de
facebook.com/Burschenschaftsdenkmal

Bankverbindung des DEV

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE66 8405 5050 0000 2077 72
BIC/SWIFT: HELADEF1WAK
PayPal: spende@denkmalerhaltungsverein.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Axel Zimmermann

Gestaltung, Satz und Layout

setzepfandt & partner
agentur für werbung und events
Markscheffelshof 10 · 99817 Eisenach
www.agentur-sp.de

A. Name, Sitz, ideelle Grundlagen und Zweck des Vereins

§ 1 – Name, Gegenstand und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Denkmalerhaltungsverein Eisenach e. V.“ (abgekürzt: DEV).
- II. Gemeinsam mit dem am 06.12.1899 errichteten und am 29.01.1900 in Band I, Blatt 1 unter Nummer 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragenen „Burschenschaftsdenkmalverein in Eisenach e. V.“ (BDV) pflegt der Verein die Tradition, die aus dem Vermächtnis der bornemannschen Erben begründet und durch die Errichtung des Burschenschaftlichen Denkmalensembles und des Burschenhauses (heute Berghotel) am Burschenschaftsdenkmal der „Berghotel Burschenhaus GmbH“ auf der Göpelskuppe in Eisenach fortgeführt worden ist.
- III. Der Verein ist diesem bornemannschen Erbe verpflichtet. Entsprechend bekennt sich der Verein zur Burschenschaftlichen Bewegung von 1815 und 1848, welche sich in dem Denkmal verkörpert. Die ungehinderte Nutzung durch ihre Repräsentanten, vorrangig die Deutsche Burschenschaft, wird gewährleistet.
- IV. Der Denkmalerhaltungsverein (DEV) ist treuhänderisch mit dem Eigentümer und den Treugebern der „Eisenacher Liegenschaften“ verbunden. Treuhänderisch nimmt der Denkmalerhaltungsverein (DEV) die Rechte und Pflichten bezüglich der „Eisenacher Liegenschaften“ mit Ausnahme des Berghotels wahr. Die Rechte des Treugebers werden vom „Eisenach-Gremium“ ausgeübt. Das „Eisenach-Gremium“ setzt sich gemäß § 3 des Treuhandvertrages vom 30. Juni 2001 zusammen.
- V. Sitz des Vereins ist Eisenach.

A. Name, Sitz, ideelle Grundlagen und Zweck des Vereins

§ 2 – Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Unterhaltung, Verbesserung und Pflege des im Eigentum des Burschenschaftsdenkmalvereins in Eisenach e.V. (BDV) befindlichen Grundstückes „An der Göpelskuppe“, Gemarkung Eisenach, Flur 66, Flurstück 6011, eingetragen im Grundbuch von Eisenach beim Amtsgericht Eisenach, Blatt 6360, mit dem aufstehenden Burschenschaftsdenkmal;
 2. die Unterhaltung sowie die Durchführung von Verbesserungs- und Pflegemaßnahmen am Burschenschaftsdenkmal und dem umgebenden Gelände in Abstimmung mit dem Eigentümer;
 3. den Betrieb des Burschenschaftsdenkmals und seine Ausstattung mit Exponaten mit Bezug auf die burschenschaftliche Bewegung gemäß §1 und ihre Geschichte, die Durchführung von Ausstellung und Veranstaltungen;
 4. den Ausbau der Zugangswege der Göpelskuppe;
 5. die Unterhaltung des Denkmalgeländes nebst allen Aufbauten „An der Göpelskuppe“
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 – Mitglieder des Vereins

- I. Mitglied des Vereins kann jedermann ohne Rücksicht auf Herkunft oder Geschlecht werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen gemäß § 1 und den gewachsenen Beziehungen der Burschenschaftlichen Bewegung zu Eisenach bekennt.
- II. Die Treugeber sind korporative Mitglieder des Vereins. Andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft nicht erwerben. Für sie gelten die Vorschriften für natürliche Personen als Mitglieder entsprechend.
- III. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, die über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Ergebnis ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, in ganz besonderen Ausnahmefällen zu Ehrenvorsitzenden.

§ 4 – Rechte und Pflichten des Mitglieds

- I. Das Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sein Mitgliedsbeitragskonto zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung keine Schulden gegenüber dem Verein aufweist.
- II. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für Studenten, für Auszubildende und Wehrpflichtige ist ein ermäßigter Beitrag vorzusehen.
- III. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Entstehung, die Höhe, die Fälligkeit von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen bestimmt.
- IV. Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Darüber werden alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zugegangen ist und alle Mitgliedsbeiträge beglichen sind.
- II. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten gerechtfertigt, was insbesondere bei andauerndem Verstoß gegen die Zweckbestimmung des Vereins vorliegt. Ein schwerwiegendes vereinschädigendes Verhalten liegt auch dann vor, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand liegt. Als Ausschlussgrund gilt weiterhin eine öffentliche Verunglimpfung oder Beschimpfung der burschenschaftlichen Bewegung, insbesondere der Deutschen Burschenschaft oder des Vorort der Vereinigung alter Burschschafter (VVaB) oder der diesen angeschlossenen Vereinigungen oder Burschenschaftsdenkmalverein (BDV).
- III. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- IV. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- V. Das Mitglied hat das Recht, binnen einem Monat nach dieser Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Berufung einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die hierüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat kein Recht, dass wegen seiner Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Dies ist dem Vorstand jedoch unbenommen.

§ 6 – Folgen bei Ausscheiden eines Mitglieds

- I. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder einen Teil desselben. Fällige Beiträge für das laufende Jahr des Ausscheidens sind zu zahlen, bereits entrichtete Beiträge werden nicht – auch nicht anteilmäßig – zurückerstattet.

C. Verwaltung des Vereins

§ 7 – Das Geschäftsjahr des Vereins

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst in Eisenach und möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit dem Burschentag der Deutschen Burschenschaft statt.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- III. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- IV. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- V. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

C. Verwaltung des Vereins

- VI. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen einem Monat verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung oder Beschlussfassung schriftlich verlangen. Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- VII. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- VIII. Die Mitglieder des „Eisenach-Gremiums“ haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht.
- IX. Sollte es auf Grund einer behördlichen Anordnung nicht möglich sein, die Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr in Präsenz abhalten zu können, so kann der Vorstand die Mitgliederversammlung durch ein schriftliches Verfahren ersetzen. Zu diesem schriftlichen Verfahren erhält jedes Mitglied eine entsprechende Abstimmungskarte, auf dem es seine Entscheidung zu entsprechenden Anträgen kundtun kann.

Es können lediglich Anträge in einem schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellt werden, die für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins unbedingt notwendig sind. Dies ist insbesondere der

- Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses und
- Antrag auf Genehmigung des Rücklagenspiegels
- Antrag auf Genehmigung der Vorstandsberichte

Der Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag war und absolut mehr als 5% aller zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder sich bei der Abstimmung beteiligt hat.

- X. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Abwesenheit ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
- XI. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

C. Verwaltung des Vereins

XII. Die Beschlüsse sind in einem vom Vorstand Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit anzufertigenden Sitzungsprotokoll zu beurkunden. Dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es ist an alle Mitglieder des Vereins und des „Eisenach-Gremiums“ zu versenden.

XIII. Gegen einen Beschluss über einen Gegenstand, der nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist, kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach Versendung des Protokolls über die Mitgliederversammlung Widerspruch erheben.

Dieser Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet hierüber endgültig.

XIV. Die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins sind der Mitgliederversammlung nach den hierfür in dieser Satzung geregelten besonderen Vorschriften vorbehalten.

§ 10 – Der Vorstand und Beauftragte

I. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand Recht)
3. dem Vorstand Finanzen,
4. dem Vorstand Bautechnik

II. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieses durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, das hierzu von den übrigen Vorstandsmitgliedern bestimmt wird.

III. Mitglied des Vorstandes kann nur ein Vereinsmitglied werden. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedervereinigung der Deutschen Burschenschaft angehören.

C. Verwaltung des Vereins

- IV. Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder mit deren Zustimmung zur Unterstützung des Vorstandes mit bestimmten Aufgaben beauftragen (Beauftragte). Beauftragte bleiben so lange beauftragt, bis Vorstand oder Mitgliederversammlung die Beauftragung gegenüber dem Beauftragten widerruft oder dieser die Beauftragung niederlegt. Beauftragte und die Mitglieder des „Eisenach-Gremiums“ haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
 - a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

- V. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen, wenn eine solche angemessen erscheint. Mit der Zahlung dieser Ehrenamtspauschale sind alle gewöhnlichen Aufwendungen (Reisekosten, Tagungsaufwände etc.) abgegolten. Aufwendungen, die über das Gewöhnliche hinaus gehen, werden im Rahmen des üblichen Auslagensatzes erstattet.

- VI. Der Vorstand kann ohne Mitwirkung des zu Beauftragenden einem seiner Mitglieder einen entgeltlichen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten erteilen, wenn Art und Umfang dieser Arbeiten erheblich über das hinausgehen, was man bei Anlegung eines Maßstabes, der der Auffassung aller billig und gerecht Denkenden entspricht, ehrenamtlich erwarten kann. Die Vergütung darf das für derartige Arbeiten übliche Entgelt nicht überschreiten, wobei insbesondere Vergütungsordnungen des jeweiligen Berufsstandes zu beachten sind. Über die Auftragsvergabe ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

C. Verwaltung des Vereins

§ 11 – Wahl des Vorstandes und Vorstandssitzungen

- I. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln, sonst durch Handaufhebung auf die Dauer von drei Jahren.
- II. Ein Vorstandsmitglied, welches bei Bestellung oder Verlängerung seines Amtes Mitglied einer Mitgliedsvereinigung der Deutschen Burschenschaft war, scheidet aus dem Vorstand mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in einer Mitgliedsvereinigung der Deutschen Burschenschaft aus, die sonstigen Mitglieder bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Das Vorstandsmitglied ist unter Wahrung der jeweiligen Voraussetzungen für den Erwerb des Amtes auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Wahlperiode zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

- III. Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Vorstandes mit einer Mindestfrist von einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder erschienen sind.

Abstimmungen können jedoch auch im schriftlichen oder im Rundrufverfahren mittels Telekommunikation ohne Sitzung durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind und der Beschluss einstimmig gefasst wird.

- IV. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes bzw. die Rundrufaktion, bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung beider ein von den übrigen Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewähltes Vorstandsmitglied.
- V. Über Vorstandssitzungen und sonstige Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstandes und des Eisenach-Gremiums zu übersenden ist.

C. Verwaltung des Vereins

§ 12 – Vertretung des Vereins nach außen

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 – Bindung des Vorstands an Satzung und Beschlüssen

- I. Der Vorstand ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat sie zur Ausführung zu bringen.

D. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 14 – Verfahren bei Satzungsänderungen und bei Auflösung

- I. Änderungen dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Beschlussfassung hierüber in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung enthaltenen Tagesordnung mitgeteilt war. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- II. Zu einer Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Vereinsmitglieder.
- III. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Eisenach-Gremiums.
- IV. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Monat, höchstens aber drei Monate liegen dürfen. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- V. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Eisenach-Gremiums.
- VI. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Der in Liquidation befindliche Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Liquidatoren gemeinsam vertreten.

§ 15 – Folgen bei Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Burschenschaftsdenkmal Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- II. Das Vermögen darf nur dem vorgeschriebenen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Keinesfalls darf es an einzelne Mitglieder zu deren persönlichem Nutzen verteilt werden.

E. Inkrafttreten

§ 16 – Verfahren zum Inkrafttreten der Neufassung

- I. Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung, dem Zugang der schriftlichen Zustimmungserklärung des Eisennach-Gremiums, der Deutschen Burschenschaft und des Vorort der Vereinigung alter Burschenschafter sowie der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.